

Merkblatt zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Unter 3-jährige Kinder

Das Kreisjugendamt Konstanz veranstaltete am 15.05.2013 einen Impulstag zur Kindertagesbetreuung, zu dem alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers eingeladen waren. Bezugnehmend auf diesen Impulstag werden hier getroffene Absprachen sowie Informationen zusammengefasst. Dies soll den Umgang mit künftigen Anfragen auf Betreuungsplätze und die Gewährleistung des Rechtsanspruches erleichtern.

Gesetzliche Grundlagen

Alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben ab dem 01.08.2013 einen (einklagbaren) Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gem. §§ 22,23 SGB VIII

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 21.12.2012 erstellt im Auftrag des Deutschen Städtetags

- Präsentation zum Impulstag enthält zusammengefasst die wesentlichen Aussagen
- Gutachten ist abrufbar über www.dijuf.de

Grundanspruch: 4 Stunden an 5 Tagen/Woche
Individueller Anspruch: Eltern- oder kindbezogen

Grenzen: in Umfang unangemessene Betreuungswünsche
Höchstdauer 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich
Kindeswohl
Wohnortnahe Betreuung (in vertretbarer Zeit erreichbar)

Wunsch- und Wahlrecht: zwischen der Leistung (Tageseinrichtung und Tagespflege)
zwischen Einrichtungen und Personen
Mehrkostenvorbehalt
Bezieht sich nur auf das vorhandene, bestehende Angebot

Bedarfsanmeldung

Der Bedarf muss nach § 3 Abs. 2a KiTaG in Baden-Württemberg von den Eltern sechs Monate vor der geplanten Betreuung angemeldet werden.

- Bei der Gemeinde (auch Kindertageseinrichtung bzw. Anmeldestelle)
- Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Innerhalb der Bedarfsplanung müssen auch kurzfristige Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung vorgesehen sein.

Vereinbartes Verfahren zur Klärung von Angeboten

Der KVJS Baden-Württemberg bietet eine Online-Kinderbetreuungsborse an. Diese ist z. B. abrufbar über die Homepage des Landkreises Konstanz www.lrakn.de, Rubrik schnell gefunden. Die Städte und Gemeinden werden jeweils nach ihren Möglichkeiten die Seite „Freie Plätze“ innerhalb dieses Portals befüllen bzw. Sorge dafür tragen, dass diese Informationen (auch von kirchlichen oder freien Trägern) im System erfasst werden. Eine größtmögliche Aktualität wird angestrebt.

Damit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, über diese Portal „wohnnortnahe“ Angebote in Nachbargemeinden abzufragen und gegebenenfalls Kontakt mit diesen aufzunehmen, um geltend gemachte Rechtsansprüche zu bedienen.

Fragen hierzu an:

Kreisjugendamt, Referat Planung und Jugend, Jugendhilfeplanung, Rüdiger Singer,
Tel: 07531/800-2304, Mail: Ruediger.Singer@LRAKN.de

Was tun, wenn kein Platz zur Verfügung steht

Stellen Städte oder Gemeinden fest, dass ein geltend gemachter Rechtsanspruch nicht zu bedienen ist, wird umgehend (rechtzeitig vor Ablauf der 6-Monatsfrist) das Kreisjugendamt Konstanz unterrichtet, damit gegebenenfalls kreisbezogen geprüft werden kann, ob es doch noch Möglichkeiten für einen Betreuungsplatz gibt, die nicht ausgeschöpft wurden.

Meldungen ergehen an:

Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Hilfen, Kindertagesbetreuung, Otto-Blesch-Str. 49 – 51,
78315 Radolfzell, jugendamt@lrakn.de.